

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5b5cce74-fb18-3fab-9786-943ae3bf7cf1>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 96 BVerfGG - Anforderungen an Antragsbegründung; Gelegenheit zur Äußerung; Beitritt

- (1) Aus der Begründung eines Antrags nach [Artikel 93 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes](#) muss sich das Vorliegen der in [Artikel 93 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes](#) bezeichneten Voraussetzung ergeben.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht gibt den anderen Antragsberechtigten sowie dem Bundestag und der Bundesregierung binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung.
- (3) Ein Äußerungsberechtigter nach Absatz 2 kann in jeder Lage des Verfahrens beitreten.

